

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz - Postfach 89 04 87 - 99107 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 210  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

Ihre Ansprechpartnerin:  
Heidi Pfeiffer

Durchwahl:  
Telefon 0361 573511-173  
Telefax 0361 573511-111

poststelle@  
tmmjv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

**Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)  
nach aktuellen Gesetzesänderungen**

- **Drittes Gesetz zur Änderung des AsylbLG vom 13. August 2019**
- **Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15. August 2019**
- **Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch vom 11. Juli 2019**
- **Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe vom 12. August 2019**

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
2071/E-771/2019

Erfurt,  
30.09.2019

Sehr geehrter Herr Reinhardt,

bereits mit Schreiben des TMMJV vom 18. Juli 2019 wurde über die gesetzlichen Neuerungen des Bundes durch das sog. „Migrationspaket“ informiert.

Weiterführend hierzu erhalten Sie die nachfolgenden Anwendungshinweise betreffend das Asylbewerberleistungsgesetz, die wir bitten, zur Sicherstellung eines einheitlichen Verwaltungsvollzuges an die Landkreise und kreisfreien Städte weiterzuleiten.

**I. Drittes Gesetz zur Änderung des AsylbLG  
(im Folgenden AsylbLG neue Fassung (n.F.))**

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (BGBl. Teil I vom 20.08.2019, S. 1290 ff.) ist zum 01.09.2019 mit folgenden Änderungen in Kraft getreten:

**1. § 1 AsylbLG n.F.**

In § 1 Abs. 1 wurde Nr. „1a“ eingefügt und somit klargestellt, dass auch Personen, die ein Asylgesuch geäußert, aber noch keinen formellen Asylantrag beim BAMF nach § 14 Asylgesetz (AsylG) gestellt haben, leistungsberechtigt sind.

Thüringer Ministerium für  
Migration, Justiz und  
Verbraucherschutz  
Werner-Seelenbinder-Straße 5  
99096 Erfurt

www.thueringen.de

in § 1 Abs. 3 S. 1 AsylbLG n.F. wird der Wegfall der Leistungsvoraussetzungen nach dem AsylbLG neu definiert. Demnach endet die Leistungsberechtigung mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt.

## **2. § 2 Abs. 1 S. 2 und 3 AsylbLG n.F.**

Mit den Neuregelungen hat der Gesetzgeber auf die bislang bestehende „Förderlücke“ reagiert und den Lebensunterhalt für Asylbewerber\*innen und Geduldete, die eine grundsätzlich nach dem BAföG oder dem SGB III förderfähige Ausbildung oder ein Studium im Bundesgebiet aufgenommen haben, geschlossen.

Aufgrund des neu gefassten § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AsylbLG findet der Leistungsausschluss nach § 22 Abs. 1 SGB XII auf Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 AsylbLG, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG erfüllen und sich in einer dem Grunde nach im Rahmen der §§ 51, 57 und 58 SGB III förderfähigen Ausbildung befinden, zukünftig keine Anwendung mehr. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die den Betroffenen zustehenden Leistungen analog dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII in Form einer Beihilfe, eines Darlehens oder ggf. einer Kombination aus beiden gewährt werden.

## **3. § 2 Abs. 1 S. 4 AsylbLG n.F.**

Bei dem neuen § 2 Abs. 1 S. 4 AsylbLG handelt es sich um eine Folgeänderung zu den Neuregelungen in § 3a. Darin wird in der Nr. 1 eine besondere Bedarfsstufe für erwachsene Leistungsberechtigte eingeführt, die in Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder vergleichbaren sonstigen Unterkünften (Sammelunterkünften) untergebracht sind. Weiterhin werden nach Nr. 2 junge Erwachsene, die mit ihren Eltern in einer Wohnung zusammenleben, entsprechend der Rechtslage im SGB II, der Bedarfsstufe 3 zugeordnet.

## **4. §§ 3, 3a AsylbLG n.F.**

Der neu eingefügte § 3a AsylbLG regelt die Höhe der Leistungen neu. Damit ist nunmehr die Umsetzung der Regelung des § 3 Abs. 5 AsylbLG a.F. erfolgt. Auf der Grundlage der bundesweiten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 (EVS 2013) und des RBEG sind die Bedarfsätze der Grundleistungen neu ermittelt und in den §§ 3, 3a AsylbLG n.F. geregelt worden.

Die Bedarfsstufen für Erwachsene wurden unter Berücksichtigung der Anpassung der Regelbedarfsstufen im RBEG neu strukturiert und im Rahmen dessen eine gesonderte Bedarfsstufe für die Unterbringung in Sammelunterkünften geschaffen (vgl. § 3a Abs. 1 Nr. 2 b) AsylbLG n.F.).

Im Einzelnen ist auf Folgendes hinzuweisen:

- Die ab dem 1. September 2019 gültigen neuen Bedarfsstufen sind, aufgeschlüsselt nach Abteilungen, der Anlage 1 zu entnehmen. Die Bemessung der Bedarfsstufen wurde im Rahmen eines Umlaufbeschlusses der Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlingsfragen (ArgeFlü) bundeseinheitlich konsentiert.

Als Grundlage der Berechnung der ab 01.09.2019 gültigen Leistungssätze dient eine zwischenzeitlich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bereitgestellte Übersicht, die auf der Grundlage der EVS 2013 die bedarfsrelevanten Beträge für den Bereich des AsylbLG ausweist, vgl. die Anlage 3. Basierend darauf wurden die Leistungssätze zum 01.09.2019 gemäß der Anlage 1 fortgeschrieben.

Zudem werden die in der Anlage 2 beigefügten Hinweise zur Ermittlung der Leistungshöhe im Fall einer Leistungskürzung nach § 1a Abs. 1 AsylbLG übersandt.

- Sofern einzelne Bedarfe oder Abteilungen als Sachleistungen erbracht werden, ist zur Ermittlung der Höhe des verbleibenden Leistungssatzes § 27a Abs. 4 S. 1 Nr. 1, S. 2 und 3 SGB XII entsprechend anzuwenden.

Bei den in Abzug zu bringenden Positionen (Abteilung/Einzelbedarf) ist – wie bisher – aus verfassungsrechtlichen Gründen **nicht auf die fortgeschriebenen Beträge zurückzugreifen, sondern allein auf die ausgewiesenen Beträge der EVS 2013.**

Der in der Anlage 3 beigefügten, den Ländern zur Verfügung gestellten Übersicht des BMAS zu regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben sind zahlreiche Einzelpositionen der Abteilungen 1 bis 12 des Regelbedarfs in der jeweiligen Leistungsstufe (LS) auf der Grundlage der EVS 2013 zu entnehmen. Seitens des BMAS wurde diesbezüglich ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Übersicht nur die Leistungshöhe der einzelnen Abteilungen darstellt und keine weiteren (rechtlichen) Festlegungen trifft. Zudem können nach Mitteilung des BMAS für bestimmte Einzelpositionen im Rahmen der Regelbedarfsermittlung keine Beträge ausgewiesen werden.

- Die **Anteile für Strom- und Wohnungsinstandhaltungskosten (Abteilung 4 – EVS 2013)** wurden nach § 3 Abs. 3 S. 3 AsylbLG n.F. aus den Bedarfssätzen für den notwendigen Bedarf ausgegliedert und werden, soweit notwendig und angemessen, gesondert als Geld- oder Sachleistung erbracht.

Durch diese technische Ausgliederung der Abteilung 4 aus dem notwendigen Bedarf vermindert sich bei vollständiger Bedarfsdeckung durch Geldleistungen der jeweilige Regelbedarf (notwendiger und notwendiger persönlicher Bedarf) unter den bisherigen, seit dem Jahr 2016 unveränderten Beträgen.

Da es der Gesetzgeber unterlassen hat, im Hinblick auf die Bestimmung der Angemessenheit der Stromkosten konkretisierende Kriterien zu benennen, bedarf es der Prüfung im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (regional variierende Strompreise). Im Regelfall ist davon auszugehen, dass unter dem Begriff der Angemessenheit von Stromkosten der jeweils in der EVS 2013 je Bedarfsstufe ausgewiesene Betrag der Abteilung 4 – hier in fortgeschriebener Höhe – als angemessen zu Grunde gelegt werden sollte (vgl. Anlage 4). Hierdurch wird in einem ersten Schritt unter Umständen auch eine „Besserstellung“ gegenüber Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern nach dem SGB II/SGB XII vermieden. Darüber hinaus sind die tatsächlichen Kosten zu übernehmen, soweit die Notwendigkeit und Angemessenheit im Einzelfall plausibel begründet werden kann. Folglich obliegt es den Landkreisen und kreisfreien Städten anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls festzulegen, ob und in welcher Höhe Leistungen für Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie gewährt werden. Dies gilt auch für den Hausrat (Abteilung 5).

Die Frage des **Umfangs der Bedarfe für die Körperpflege im Falle einer Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG** wurde im Rahmen der ArgeFlu erörtert. Zu einer Konkretisierung hinsichtlich der einzubeziehenden Einzelbedarfe der Abteilung 12 (enger oder weiter Körperpflegebegriff) konnte letztendlich keine länderübergreifende Einigung erzielt werden. Aus Sicht des TMMJV ist der Begriff der Körperpflege weit auszulegen, d. h. die Positionen „Friseurdienstleistungen“, „Anderer Dienstleistungen für die Körperpflege“ und „Elektrische Geräte für die Körperpflege, einschl. Reparaturen“ sind zu gewähren. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind die Bedarfe empirisch zu belegen. Da aufgrund fehlender empirischer Beträge in der LS 4 der tatsächliche Bedarf im Bereich der Abteilung 12 (nur Körperpflege) nicht konkret ermittelt werden kann und der Gesetzgeber insoweit keine gesetzliche Regelung getroffen hat, soll der volle Betrag der Abteilung 12 zu Grunde gelegt werden.

## **II. Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz)**

Wie bereits mit Schreiben vom 18. Juli 2019 dargelegt, hat sich mit dem am 21.08.2019 in Kraft getretenen Geordnete-Rückkehr-Gesetz (BGBl. Teil I vom 20.08.2019, S. 1294 ff.) die Aufenthaltsdauer nach § 2 Abs. 1 AsylbLG mit Inkrafttreten des Gesetzes von **15 auf 18 Monate verlängert**. Eine entsprechende Übergangsregelung trifft § 15 AsylbLG n.F.

Dies ist auch im Hinblick auf die **Umsetzung des § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG n.F. i.V.m. § 264 Abs. 2 SGB V** (und in Abgrenzung zu § 264 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit der betreffenden Rahmenvereinbarung mit den Krankenkassen) bei der Gesundheitsversorgung mittels elektronischer Gesundheitskarte zu beachten.

Auf Nachfrage der Länder hat BMAS hinsichtlich der neu eingefügten Übergangsregelung in § 15 AsylbLG klarstellend mitgeteilt, dass alle durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes eingeführten Änderungen auch auf den Adressatenkreis des § 15 AsylbLG anzuwenden sind. Dies gilt namentlich für die Regelungen zur Schließung der „Förderlücke“ als auch für die Schaffung spezieller Bedarfsstufen 2 und 3 für Bezieher von Leistungen nach § 2 AsylbLG bei Gemeinschaftsunterbringung.

### **III. Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch**

Mit Artikel 10 des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch (BGBl. Teil I vom 17.07.2019, S. 1088 ff.) wurde § 93 der Abgabenordnung (AO) erweitert. Nach § 93 Abs. 8 S. 1, 1. HS Nr. 1f) AO besteht nunmehr für Behörden, die das AsylbLG vollziehen, die Möglichkeit, das Bundeszentralamt für Steuern um den Abruf von Kontoinformationen nach § 93b AO zu ersuchen. Die Bestimmung ist zum 18. Juli 2019 in Kraft getreten.

### **IV. Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG)**

Das zum 1. August 2019 in Kraft getretene Starke-Familien-Gesetz umfasst eine Reihe von Verbesserungen im Bereich der Bildung und Teilhabe. Diese kommen auch Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG gemäß § 3 Absatz 4 AsylbLG n.F. i.V.m. §§ 34, 34a und 34b SGB XII und gemäß § 2 AsylbLG in entsprechender Anwendung des SGB XII zu Gute.

Das Bildungs- und Teilhabepaket beinhaltet auch für diesen Personenkreis folgende wesentliche Leistungen:

#### **1. Aufwendungen für Schülerbeförderung**

Bei hilfebedürftigen Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen gemäß § 34 Abs. 4 SGB XII n.F. i.V.m. § 3 Abs. 4 AsylbLG n.F. berücksichtigt, soweit keine anderweitige Übernahme erfolgt. Der bisherige Eigenanteil in Höhe von 5,00 Euro pro Monat entfällt. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt, insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, sportlichem oder sprachlichem Profil oder Ganztagschulen.

## **2. Aufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule, Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege**

Künftig werden die gesamten Aufwendungen des Kindes für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule, Kita oder Kindertagespflege übernommen, so dass der bisher zu leistende Eigenanteil von 1,00 Euro pro Essen unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 6 SGB XII n.F. i.V.m. § 3 Abs. 4 AsylbLG n.F. entfällt.

## **3. Persönlicher Schulbedarf**

Die Pauschale für den persönlichen Schulbedarf hat eine Erhöhung von bislang 100,00 Euro auf 150,00 Euro pro Schuljahr erfahren. Es werden gemäß § 34 Abs. 3 SGB XII n.F. i.V.m. § 3 Abs. 4 AsylbLG n.F. 100,00 Euro (statt bisher 70,00 Euro) in dem Monat gewährt, in dem der erste Schultag des jeweiligen Schuljahres fällt und 50,00 Euro (statt bisher 30,00 Euro) für den Monat, in dem das jeweilige zweite Schulhalbjahr beginnt. Zudem ist künftig eine jährliche Fortschreibung nach Maßgabe des § 34 Abs. 3a SGB XII n.F. i.V.m. § 3 Abs. 4 AsylbLG n.F. vorgesehen.

## **4. Außerschulische Lernförderung**

Neu geregelt wurde, dass der Bedarf an angemessener außerschulischer Lernförderung (Nachhilfe) nicht von einer unmittelbaren Versetzungsgefährdung abhängt (vgl. § 34 Abs. 5 SGB XII n.F. i.V.m. § 3 Abs. 4 AsylbLG n.F.).

## **5. Soziale und kulturelle Teilhabe**

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden gemäß § 34 Abs. 7 SGB XII n.F. i.V.m. § 3 Abs. 4 AsylbLG n.F. pauschal 15,00 Euro monatlich (vormals 10,00 Euro) berücksichtigt, sofern tatsächlich Aufwendungen im Zusammenhang mit den gesetzlich genannten Aktivitäten in den Bereichen Sport, Kultur, Kunst und Freizeit entstehen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sollten im Rahmen der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes die Antragstellenden auf die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Leistungen auf Bildung und Teilhabe hinweisen und die Antragstellung entsprechend begleiten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Beatrix Schwender

- 4 Anlagen -